

Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung (Gemeinsamer Tarif Hb / GT Hb)

Was wird mit dem GT Hb geregelt? Gegenstand dieses Tarifs sind Musikaufführungen an Tanz- und Unterhaltungsanlässen (Discos, Vereins- und Dorffeste, Darbietungen der Turnriege etc.) ausserhalb des Gastgewerbes.

Der Tarif bezieht sich auf die Urheberrechte an Musik (Rechte der Komponisten, Texter und Verleger) und auf die sog. verwandten Schutzrechte (Rechte der Interpreten und Produzenten), welche Repertoire der SWISSPERFORM sind.

Die SUISA ist gemeinsame Inkassostelle und Vertreterin der SWISSPERFORM.

Wie wird der Preis für die Musiknutzung festgesetzt? Bei den Berechnungen unterscheidet man grundsätzlich zwischen *Kleinveranstaltungen* und *Grossveranstaltungen*:

a) Kleinveranstaltungen: Als *Kleinveranstaltungen* gelten Anlässe, welche in Räumen mit einem **Fassungsvermögen von bis zu 400 Personen** veranstaltet werden und bei welchen ein **Eintrittspreis von weniger als Fr. 15.-** verlangt wird.

Bei solchen Veranstaltungen soll der Aufwand auf beiden Seiten (Kunde und SUISA) möglichst klein gehalten werden. Es wird somit eine **Pauschale** in Rechnung gestellt, mit welcher die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte abgegolten sind.

b) Grossveranstaltungen: Als *Grossveranstaltungen* gelten Anlässe, welche in Räumen mit einem **Fassungsvermögen von mehr als 400 Personen** veranstaltet werden oder bei welchen, **unabhängig von der Grösse des Raums, ein Eintrittspreis von Fr. 15.- und mehr** verlangt wird.

Bei solchen Veranstaltungen wird die Entschädigung in Form eines **Prozentsatzes der Einnahmen bzw. der Kosten** berechnet. Damit wird erreicht, dass die Urheberrechtsvergütung in einem angemessenen Verhältnis zum allgemeinen „Geldfluss“ der Veranstaltung steht. Im Urheberrechtsgesetz ist ein Höchstprozent

satz von 10 % für die Urheberrechte und 3 % für die verwandten Schutzrechte festgehalten. Dieser wird im GT Hb nicht ausgeschöpft, da die Musik nicht allein im Mittelpunkt steht, sondern meistens begleitend zu Tanz, Essen und Trinken etc. eingesetzt wird.

Im Tarif werden bei den Grossveranstaltungen **drei Arten von Anlass-Typen** unterschieden:

1) Tanz- und Unterhaltungsanlässe: Musik wird zu Tanz und/oder Essen und Trinken gespielt.

2) Darbietungen von Sportvereinen, bei welchen eigene Vereinsmitglieder auftreten: Musik wird z.B. zur Aufführung der Turnriege gespielt.

3) Zusammengesetzte Veranstaltungen: Musik wird z.B. beim Turnfest sowohl zu der Darbietung der eigenen Turnerinnen als auch zum anschliessenden Tanz in der Festwirtschaft gespielt.

Für diese verschiedenen Veranstaltungen werden entsprechend unterschiedliche Prozentsätze zur Berechnung der Urheberrechtsvergütung verwendet. Wird ungeschützte Musik (Werke, bei welchen der Komponist mehr als 70 Jahre tot ist) verwendet, reduzieren sich jeweils die Prozentsätze dementsprechend.

Gibt es Ermässigungen bzw. Rabatte?

Wenn man mit der SUISA einen **Vertrag abschliesst**, mit welchem die Erlaubnis zur öffentlichen Musikverwendung erteilt wird, erhält man 10 % Ermässigung. Den Veranstaltern, die 10 oder mehr Musikanlässe organisieren, gewährt man weitere 5 %. Insgesamt kann somit die Entschädigung um **15 %** reduziert werden. **Gesamtschweizerische Verbände**, die für alle ihre Mitglieder einen Vertrag abschliessen und welche die Vergütungen für ihre Mitglieder gesamthaft an die SUISA überweisen, haben Anspruch auf eine **weitere Ermässigung von 20 %**. **Insgesamt könnte man somit auf 35 % kommen.**

Was muss weiter beachtet werden?

Konzerte und konzertähnliche Darbietungen werden nach dem Konzerttarif **GT K** abgerechnet.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

**SUISA, Kundendienst,
Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich, Tel. 01-485 66 66, Fax 01-482 43 33
e-mail: suisa@suisa.ch**